



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



Inhalt

A. Ziele und Anwendungsbereich	4
1. Ziele	4
2. Anwendungsbereich	4
B. Verfahrensablauf	6
I. Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde	6
1. Wer kann Hinweise abgeben?	6
2. Meldekanäle der Eppendorf Gruppe	6
2.1. E-Mail / Brief	6
2.2. IT-gestütztes Hinweisgebersystem	6
3. Art und Umfang des Meldungsinhalts	7
4. Bearbeiter von Hinweisen bzw. Beschwerden	7
II. Ablauf des Beschwerdeverfahrens	8
1. Information über Eingang des Hinweises	8
2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises	8
3. Klärung des Sachverhaltes	9
4. Abhilfemaßnahmen	9
5. Abschluss	9
6. Wirksamkeitskontrolle	10
C. Allgemeine Grundsätze	10
1. Faires Verfahren	10
2. Unschuldsvermutung	11
3. Schutz der Vertraulichkeit der Identität	11
4. Schutz der hinweisgebenden Person	11
5. Datenschutz	12
6. Verhältnismäßigkeit	12
7. Information und Einbindung der hinweisgebenden Person	12
8. Verfahrensdauer	13
9. Verfahrenskosten	13
D. Ansprechpartner für das Beschwerdeverfahren	13
Anlage – Anleitung	14

A. Ziele und Anwendungsbereich

Als Unternehmen spielen wir eine Schlüsselrolle beim Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft und sind verpflichtet, negative Auswirkungen unserer Tätigkeit auf die Menschenrechte sowie auf die Umwelt zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern.

Die Einführung des Beschwerdeverfahrens dient zum einen als „Frühwarnsystem“, um Probleme im besten Fall frühzeitig zu erkennen und zu lösen, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Andererseits bietet es die Möglichkeit über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (*Zugang zu angemessener Abhilfe*).

Eppendorf wird jeden Hinweis ernst nehmen und den Sachverhalt objektiv und unparteilich aufklären. In jedem Fall steht der Schutz der beteiligten Personen an oberster Stelle.

Diese Verfahrensordnung regelt die Abgabe von und den Umgang mit Hinweisen bzw. Beschwerden auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten.

Die Verfahrensordnung orientiert sich an der Handreichung zum Beschwerdeverfahren des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)¹ und enthält die zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG².

Eppendorf behält sich das Recht vor, diese Verfahrensordnung nach Bedarf zu überarbeiten.

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Hinweise oder Beschwerden auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln in unserem eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind und in einem unserer dafür errichteten Meldekanäle abgegeben werden.

Hinweise oder Beschwerden können im Hinblick auf Risiken oder Pflichtverletzungen abgegeben werden, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG erfasst sind.

1. Ziele

2. Anwendungsbereich

¹ Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren – Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“; https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_beschwerdeverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3

² §§ 8, 9 LkSG

Zu den menschenrechtlichen Risiken gehören:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Das Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbare geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i. S. d. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umständen offensichtlich ist

Zu den umweltbezogenen Risiken gehören:

- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Weitere Informationen für Beschäftigte der Eppendorf Gruppe können von diesen in der internen Compliance-Richtlinie zur Abgabe von und zum Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße entnommen werden. Die Richtlinie stellt sicher, dass Mitarbeitenden, die nach bestem Wissen und Gewissen auf einen vermutlichen Verstoß hinweisen, keine Nachteile entstehen und enthält darüber hinaus weitere Informationen speziell für Eppendorf Mitarbeitende (u.a. zusätzliche Meldekanäle, die ausschließlich den Eppendorf Mitarbeitenden zur Verfügung stehen).

B. Verfahrensablauf

I. Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Personen zur Verfügung.

Über die Risikoanalyse erhält Eppendorf Erkenntnisse zu seinen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und den Personen, die von möglichen Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette betroffen sind (= potenziell Betroffene). Mit Blick auf das Beschwerdeverfahren sind diese Personen die vorrangige Zielgruppe, denen das Verfahren ermöglichen soll, Hinweise und Beschwerden in Bezug auf mögliche Pflichtverletzungen einzureichen.

Eppendorf möchte jeden Einzelnen – insbesondere vorrangige Zielgruppen – dazu ermutigen, sich zu melden, wenn ein Verstoß vermutet wird. Dies schließt Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, mit ein.

Wenn eine Person einen Hinweis oder eine Beschwerde bezogen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln in unserem eigenen Geschäftsbereich oder das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstehen, abgeben möchte, beispielsweise weil sie selbst von einem Vorfall betroffen ist oder Kenntnis davon erhalten hat, stehen ihr nachfolgende Meldewege zur Verfügung.

Die Verfügbarkeit der Meldekanäle ist z. T. abhängig vom Personenkreis.

Hinweise bzw. Beschwerden können per E-Mail an ***humanrights@eppendorf.de*** gesendet werden.

Alternativ steht den hinweisgebenden Personen die Möglichkeit offen, Hinweise oder Beschwerden per Brief an folgende Anschrift zu übermitteln:

VERTRAULICH
Eppendorf SE
Menschenrechtsbeauftragter
Barkhausenweg 1
22339 Hamburg

In Europa steht hinweisgebenden Personen als weiterer Kanal die Eppendorf Compliance Line, das elektronische Hinweisgeberportal von Eppendorf, zur Verfügung. Die Hinweise werden dann vertraulich an das Compliance Office zur Erstbewertung weitergeleitet. Die hinweisgebende Person kann nach Abgabe des Hinweises über einen vertraulichen Kanal weitere Nachrichten austauschen.³

1. Wer kann Hinweise abgeben?

2. Meldekanäle der Eppendorf Gruppe

2.1. E-Mail/Brief

2.2. IT-gestütztes Hinweisgebersystem

³ Eppendorf hat bei der Einrichtung der Eppendorf Compliance Line streng darauf geachtet, sie so sicher zu konzipieren, einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden und betroffener Personen, die in dem Hinweis erwähnt werden, stets gewahrt bleibt. Nicht befugten Personen bleibt der Zugriff verwehrt.

Die Eppendorf Compliance Line steht das ganze Jahr rund um die Uhr, in verschiedenen Sprachen zur Verfügung und kann unter folgendem Link erreicht werden:

<https://www.bkms-system.com/eppendorf>

Bei der Abgabe von Hinweisen kann es Situationen geben, in denen man sich nicht offen äußern möchte. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben, wie etwa die besondere Sensibilität eines Themas oder die Sorge vor Nachteilen, wenn man einen Hinweis abgibt. Für solche Fälle besteht die Option, Hinweise oder Beschwerden auf Wunsch anonym abzugeben.

Hinweis:

Das System wird stufenweise global ausgerollt, um ggf. mögliche länderspezifische Besonderheiten bei der Einführung zu berücksichtigen.

Die Eppendorf Compliance Line ist barrierefrei gestaltet, sodass auch blinde und sehbehinderte Menschen uneingeschränkten Zugang zur Anwendung haben.

Die Compliance Line steht in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung. Weitere Sprachen können bedarfsgerecht ergänzt werden, um den vorrangigen Zielgruppen den Zugang zum Beschwerdeverfahren zu vereinfachen.

Jede Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde sollte so konkret wie möglich erfolgen, damit sie angemessen bearbeitet und untersucht werden kann.

Der Hinweisgebende sollte möglichst detaillierte Informationen über den zu meldenden Sachverhalt vorlegen.

Hilfreich ist es, wenn bei der Abgabe der Meldung die 5 W-Fragen berücksichtigt werden:

- Wer?
- Was?
- Wann?
- Wie?
- Wo?

Dabei sollte beachtet werden, dass die Beschreibungen auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden können.

Beschwerden oder Hinweisen werden von ausgewählten (und speziell geschulten) Mitarbeitenden der Eppendorf SE und/oder der jeweiligen betroffenen Gesellschaften bearbeitet.

**Auf Wunsch anonyme
Abgabe möglich**

**Vorläufig limitierte
Verfügbarkeit**

**Barrierefrei
Kommunizieren**

Sprachen

**3. Art und Umfang des
Meldungsinhalts**

**4. Bearbeiter von
Hinweisen bzw.
Beschwerden**

II. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Die hinweisgebende Person kann über einen der von Eppendorf bereitgestellten Meldekanäle eine Meldung abgeben.

Eine Ausführliche Anleitung der einzelnen Schritte einer Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde mithilfe der Eppendorf Compliance Line kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die vorläufig beschränkte Verfügbarkeit des elektronischen Systems ist zu beachten.

Die Abbildung zeigt den generellen Bearbeitungsprozess, vom Eingang bis hin zum Abschluss:



Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde

Was passiert nach der Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde?

Je nach gewählter Art des Meldekanals wird der Eingang der Beschwerde zunächst schriftlich oder elektronisch bestätigt, sofern die Kontaktdaten übermittelt worden sind.

Hinweisgebende, die ihren Hinweis oder ihre Beschwerde an die Eppendorf Compliance Line gemeldet haben, erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihres Hinweises eine Eingangsbestätigung, sofern Sie ihre Kontaktdaten hinterlassen, haben bzw. im Falle einer anonymen Übermittlung, sofern Sie sich ein elektronischer Postkasten eingerichtet haben.

Nach Eingang der Beschwerde bzw. des Hinweises führt das Compliance Office zunächst eine Eingangsprüfung zur Einordnung des Sachverhaltes durch. Hierbei wird geprüft, ob der gemeldete Sachverhalt grundsätzlich ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt.

Ebenfalls wird geprüft,

- ob der Hinweis plausibel ist und
- ob der Hinweis tatsächlich den Verdacht auf einen Regelverstoß begründet oder ob der Hinweis offensichtlich unbegründet oder gegenstandslos ist. Offensichtlich unbegründete oder gegenstandslose Hinweise werden nicht untersucht.

Liegt ein nicht offensichtlich unbegründeter oder gegenstandsloser Hinweis vor, wird dieser schnellstmöglich an die jeweils zuständige Untersuchungseinheit innerhalb der Eppendorf Gruppe weitergeleitet.

1. Information über Eingang des Hinweises

2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

Eingangsbewertung

Weiterleitung an die zuständige Untersuchungseinheit

Im nächsten Schritt prüft die Untersuchungseinheit, ob ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht für eine menschenrechtliche- oder umweltbezogene Pflichtverletzung oder ein nach dem LkSG relevantes Risiko in der Eppendorf-Lieferkette besteht. Hierzu wird Sachverhalt erörtert und geprüft. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist.

3. Klärung des Sachverhaltes

Während des gesamten Verfahrens steht Eppendorf in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

- (i) Sollten die Angaben im Hinweis bzw. der Beschwerde nicht hinreichend konkret sein, prüft die Untersuchungseinheit, ob eine Kontaktaufnahme der hinweisgebenden Person möglich ist.⁴ Sofern dies zutreffend ist, wird diese mit einer angemessenen Fristsetzung zur Beantwortung von Rückfragen gebeten, um den Sachverhalt ggf. zu konkretisieren und plausibilisieren, um einen möglichen Anfangsverdacht zu erhärten.

4. Abhilfemaßnahmen

Sollte der Hinweis bzw. die Beschwerde (auch nach Ablauf der gesetzten Frist) nicht hinreichend konkret und ggf. weitere in Betracht kommende Konkretisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein, wird die hinweisgebende Person – sofern möglich – darüber informiert, dass der Beschwerdevorgang mangels eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts geschlossen wird. Das Verfahren wird dann eingestellt.

- (ii) Sofern im Zuge der Sachverhaltsaufklärung festgestellt wird, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet, die erforderlich, geeignet und angemessen sind. Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und die Umsetzung dieser wird von den mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden nachverfolgt.

Unabhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung sollen Erkenntnisse im Hinblick auf die Prävention genutzt werden.

Jede Untersuchung wird mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen, der von der untersuchenden Einheit zu erstellen ist. Dieser umfasst u.a.:

5. Abschluss

- Das Ergebnis der Untersuchung, ggf. einschließlich einer genauen Beschreibung des Regelverstößes
- Eine Darstellung und Beschreibung der wesentlichen Beweismittel, auf die das gefundene Ergebnis gestützt wird

⁴ Dies ist bei einer anonymen Meldung im elektronischen Hinweisgebersystem ohne Einrichtung eines Postkastens beispielsweise nicht möglich.

- Empfehlungen zum Umgang mit festgestellten Regelverstößen einschließlich Empfehlungen zur Abstellung rechtswidriger Zustände (Abhilfemaßnahmen) und zu personellen Maßnahmen gegenüber betroffenen Personen
- Feststellungen zu möglichen Ursachen für den Verstoß und möglichen Schwachstellen in Eppendorf internen Prozessen sowie Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen und zur Reduzierung des Wiederholungsrisikos (Ursachenanalyse), zum Beispiel: Verbesserung bestehender Prozesse, Erlass zusätzlicher oder Ergänzung vorhandener Handlungs- vorgaben oder Durchführung von Compliance-Schulungen

Der Beschwerdefall wird abgeschlossen.

Sämtliche eingehende Hinweise und für die Untersuchung relevanten Informationen und Untersuchungsvorgänge – unabhängig von dem gewählten internen Meldekanal – werden im IT-basierten Case Management System dokumentiert.⁵ Dies schließt den Untersuchungsbericht, Beweismittel, Interview-Protokolle und im Verlauf der Untersuchung getroffene Entscheidungen ein.

Die Wirksamkeit wird regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) überprüft. Anlassbezogen erfolgt eine Überprüfung der Wirksamkeit zusätzlich, wenn Eppendorf mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

6. Wirksamkeitskontrolle

C. Allgemeine Grundsätze

Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze gelten für den Umgang mit Hinweisen auf Regelverstöße. Sie gelten während des gesamten Zeitraums der Untersuchungen und danach.

Bei Eppendorf herrscht grundsätzlich eine offene Gesprächs- und Vertrauenskultur. Alle Betroffenen sollen Hinweise auf Verdachtsfälle und Unregelmäßigkeiten jederzeit offen ansprechen können.

In jeder Untersuchung gilt das Prinzip des fairen Verfahrens. Das bedeutet unter anderem:

1. Faires Verfahren

- In Untersuchungen werden sowohl belastende als auch entlastende Informationen gesammelt.

⁵ Es gelten auch hier die strengen Vertraulichkeitsgrundsätze. Der Zugriff auf das Case Management System ist streng auf solche Personen beschränkt, die Zugriff auf Untersuchungsdokumente erhalten müssen (in der Regel das Compliance Office und der Menschenrechtsbeauftragte).

- Es werden für das Untersuchungsverfahren nur legal beschaffte Informationen bzw. Beweismittel berücksichtigt.
- Es werden keine verdachtsunabhängigen Untersuchungen geführt.
- Sämtliche Beteiligten werden respektvoll und angemessen behandelt.

In jeder Untersuchung gilt für alle Betroffenen die Unschuldsvermutung.

Unabhängig davon, welchen Meldekanal Sie wählen, wird der vertrauliche Umgang des Hinweises bzw. der Beschwerde sichergestellt.

Das elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht die Einrichtung eines Postkastens, durch den die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Eppendorf SE und ihren Gesellschaften kommunizieren kann.

Sofern Hinweisgebende ihren Hinweis nicht anonym abgegeben haben, wird ihre Identität ohne deren ausdrückliche Zustimmung ausschließlich gegenüber den Personen offengelegt, die für die Entgegennahme von Hinweisen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen im Rahmen interner Untersuchungen zuständig sind. Dies gilt auch für andere Informationen, aus denen die Identität der Hinweisgebende direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Abweichend dürfen die Identität des Hinweisgebenden oder andere Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebenden direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, nur entsprechend der gesetzlichen Vorgaben offengelegt werden.

Eppendorf verfolgt ein strenges Need-to-know-Prinzip: Es werden nur die für die Bearbeitung und Aufklärung des Hinweises erforderlichen Personen eingebunden, die jeweils nur die für sie notwendigen Informationen erhalten. Das gleiche gilt auch im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

Sämtliche Personen, die in die Durchführung einer Untersuchung eingebunden sind, haben Informationen, die sie im Rahmen der Untersuchung erlangt haben, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebenden oder der von der Untersuchung betroffenen Personen zulassen könnten.

Andere Personen, die in die Untersuchung eingebunden werden müssen und die nicht zum Compliance Office gehören oder nicht der Menschenrechtsbeauftragte sind, sind gesondert zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Hinweisgebende werden geschützt:

Verstöße gegen den Grundsatz des Hinweisgeberschutzes werden selbst als Regelverstöße angesehen.

Eppendorf schützt Mitarbeitende, die als hinweisgebende Person in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, und ihnen nahestehende Personen (z. B. Kollegen und Verwandte), gegen jede Form von Nötigung, Einschüchterung oder Belästigung sowie gegen sonstige Nachteile



2. Unschuldsvermutung

3. Schutz der Vertraulichkeit der Identität

4. Schutz der hinweisgebenden Person

(Repressalien), die sie aufgrund der Abgabe eines Hinweises erfahren oder erfahren könnten. Auch andere Personen, die zur Aufklärung von Verdachtsfällen beitragen, werden von Eppendorf vor Repressalien geschützt.

Für Hinweisgebende kann es im Einzelfall schwierig sein, einen Sachverhalt vollständig wahrzunehmen und korrekt zu bewerten. Daher kann es vorkommen, dass sich ein Verdacht nach näherer Untersuchung als unbegründet herausstellt.

Haben Hinweisgebende aber hinreichenden Grund zur Annahme, dass die gemeldeten Informationen über mögliche Regelverstöße zum Zeitpunkt der Abgabe des Hinweises der Wahrheit entsprachen, genießen sie den vollen Schutz durch Eppendorf. Dennoch appelliert Eppendorf an eine vernünftige und sensible Eigeneinschätzung der Hinweisgebenden. Dabei gilt es zu beachten, dass es verboten ist, wissentlich falsche oder verleumderische Informationen zu übermitteln oder Hinweise abzugeben, die unbegründete Anschuldigungen oder Denunziationen enthalten. Der Ausschluss unredlicher Motive soll von den Hinweisgebenden in der Selbstprüfung berücksichtigt werden.

Für den Fall aber, dass sich herausstellt, dass Hinweisgebende vorsätzlich einen falschen oder irreführenden Hinweis abgegeben haben, wird dies ebenfalls als Regelverstoß angesehen. Eppendorf behält sich die Geltendmachung rechtlicher Schritte vor. Hinweisgebende, die nachgewiesen so handeln, genießen weder einen gesetzlichen Hinweisgeberschutz noch einen Schutz durch Eppendorf. Außerdem machen sie sich möglicherweise strafbar. Denunziation wird bei Eppendorf nicht toleriert.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden das geltende Datenschutzrecht, gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie Eppendorf interne Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten beachtet und eingehalten.

5. Datenschutz

Es sind nur Maßnahmen zulässig, die zur Erreichung des Untersuchungszwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Maßnahmen, die im Anschluss an die Untersuchung (z. B. zur Reaktion auf einen Regelverstoß) ergriffen werden.

6. Verhältnismäßigkeit

Sofern die hinweisgebende Person sich nach dem erstmaligen Einreichen einer Meldung einen Postkasten einrichtet oder Kontaktdaten zur Verfügung stellt, besteht während des gesamten Beschwerdeprozesses die Möglichkeit eines Austauschs zwischen Hinweisgebenden und Mitarbeiter, auf Wunsch auch anonym.

7. Information und Einbindung der hinweisgebenden Person

Sofern die Untersuchung auf einen Hinweis zurückgeht, erhält die Person, die den Hinweis abgegeben hat, innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe des Hinweises eine Rückmeldung zum Stand der Untersuchung. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Informationen mitgeteilt werden, deren Mitteilung die Durchführung der Untersuchung nicht gefährden.

Im Rahmen des rechtlich möglichen, wird die hinweisgebende Person spätestens nach Abschluss des Vorgangs über das Ergebnis unterrichtet.

Eine sachgerechte Prüfung einer Beschwerde oder eines Hinweises kann je nach Komplexität und Umfang wenige Tage bis mehrere Monate dauern.

8. Verfahrensdauer

Die Eppendorf Compliance Line kann grundsätzlich kostenlos in Anspruch genommen werden.

9. Verfahrenskosten

Kosten und Aufwendungen, die der hinweisgebenden Person unter Umständen im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens entstehen können, werden grundsätzlich nicht von Eppendorf übernommen. Insbesondere erfolgt keine Übernahme von Reisekosten oder Kosten für Rechtsberatung.

Sofern die hinweisgebende Person einen Hinweis bzw. eine Beschwerde telefonisch übermittelt, trägt er als Anrufer die gemäß ihrem Tarif anfallenden Kosten.

D. Ansprechpartner für das Beschwerdeverfahren

Ansprechpartner für das Beschwerdeverfahren der Eppendorf Gruppe nach dem LkSG sind der Menschenrechtsbeauftragte sowie das Compliance Office:

Eppendorf SE
Menschenrechtsbeauftragter
Barkhausenweg 1
22339 Hamburg
E-Mail: humanrights@eppendorf.de

Eppendorf SE
Compliance Office
Barkhausenweg 1
22339 Hamburg

E-Mail: compliance@eppendorf.de

Anlage

Schritt-für-Schritt-Anleitung

Anleitung zur Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde im online-Beschwerdeverfahren (Eppendorf Compliance Line)

> Folgt auf den nächsten Seiten

Anlage – Anleitung

Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde im online-Beschwerdeverfahren (Eppendorf Compliance Line)

1. Abgabe einer Beschwerde

Schritt 1

Rufen Sie das elektronische Beschwerdeverfahren (Eppendorf Compliance Line) über den folgenden **Link** oder auf den auf der **Corporate Website** vorgesehenen Link auf und fahren Sie fort mit Schritt 2.

Kurzübersicht der verschiedenen Bereiche auf der Eingangsansicht (Abb. 1):

Bereich 1 (Länderauswahl):

Hier gibt die hinweisgebende Person an, in welchem Land sie sich befindet. Dies ermöglicht es, den Meldeprozess an die Ausgestaltungsanforderungen des jeweiligen Landes anzupassen.

Bereich 2 (Sprachenauswahl):

Hier kann die hinweisgebende Person auswählen, in welcher Sprache der Meldeprozess angezeigt werden soll.

Bereich 3 (Abgabe einer Meldung):

Hier gelangt die hinweisgebende Person direkt zum Meldeprozess.

Bereich 4 (Postkasten-Login):

Sofern die hinweisgebende Person bereits eine Meldung abgegeben hat und sich im Anschluss an den Prozess einen persönlichen Postkasten eingerichtet hat, gelangt die Person hier direkt zu ihrem Postkasten und kann alle Informationen sowie Nachrichten zu ihren Meldungen einsehen.

Bereich 5 (FAQ-Bereich):

Die FAQs dienen der Erläuterung des Meldeprozesses für den Hinweisgeber.

Bereich 6 (Impressum):

Hier gelangt die hinweisgebende Person zum Impressum.

Bereich 7 (Hinweise zum Datenschutz):

Hier kann die hinweisgebende Person Hinweise zum Datenschutz einsehen. Bitte Lesen Sie die Hinweise sorgfältig durch.



Abbildung 1: Startseite

Schritt 2

Rufen Wählen Sie das Land aus, in dem Sie sich befinden und wählen Sie eine Sprache aus, in der der Meldeprozess angezeigt werden soll.

Schritt 3

- (i) Wenn Sie erstmalig einen Hinweis bzw. eine Beschwerde abgeben, wählen Sie „Meldung auswählen“ aus.
- (ii) Sofern Sie bereits einen Hinweis abgegeben haben, können Sie sich über „Login“ in ihrem Postkasten einloggen und einen neuen Hinweis abgeben.

Schritt 4

Bitte geben Sie die Zeichenfolge (Abb. 2) in das dafür vorgesehene Feld ein und lesen Sie den Sicherheitshinweis. Im Anschluss gelangen Sie zur Auswahl des Schwerpunktes.

Sicherheitshinweis

Das BKMS[®] Incident Reporting sorgt für den technischen Schutz der von Ihnen übermittelten Inhalte und Ihrer Identität. Um Ihre Sicherheit weiter zu erhöhen, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Falls Sie anonym bleiben möchten, geben Sie keine persönlichen Daten an, z. B. Ihren Namen oder Ihr Verhältnis zu den Beteiligten. Geben Sie auch keine Daten an, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.
- Zum Schutz Ihrer Anonymität wird empfohlen, kein technisches Gerät (z. B. PC, Laptop, Smartphone), das von Ihrem Arbeitsgeber zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden.
- Geben Sie den Link zum Hinweisgebersystem direkt in die Adresszeile Ihres Browsers ein und setzen Sie ggf. ein Lesezeichen, um das System später erneut aufzurufen (z. B. Anmeldung zum Postkasten).
- Achten Sie auf die sichere Internetverbindung, dargestellt durch das Schloss-Symbol neben der Adresszeile.

Ich habe die [Datenschutzhinweise](#) zum eigenverantwortlichen Schutz meiner Anonymität verstanden und akzeptiere dies mit der Eingabe der angezeigten Zeichenfolge in der Sicherheitsabfrage.

Sicherheitsabfrage

Um das System vor maschinellen Angriffen zu schützen, benötigen wir die Eingabe der dargestellten Zeichenfolge in das Textfeld.

Die angezeigte Zeichenfolge ist nicht Bestandteil Ihrer Meldung und wird im weiteren Meldeverlauf nicht mehr benötigt.

Geben Sie die Zeichenfolge hier ein:

[Neu laden](#)
[Vorlesen](#)

[Zurück](#) [Weiter](#)

Abbildung 2: Sicherheitsabfrage

Schritt 5

Wählen Sie den Schwerpunkt „**Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften / Sozialstandards und Menschenrechte / Arbeitsschutzvorschriften / Gesundheitsschutz**“ sowie „**Diskriminierung / Belästigung / Mobbing / Ethisches Fehlverhalten**“ aus (Abb. 3), um einen Hinweis bzw. eine Beschwerde auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im Geschäftsbereich der Eppendorf selbst oder im Bereich der Lieferkette (unmittelbare oder mittelbare Zulieferer) von Eppendorf abzugeben. Bitte nutzen Sie dazu nicht die anderen Auswahlmöglichkeiten.

Über die Betätigung des Informationsbutton erhalten Sie nähere Informationen und Beispiele zu dem Schwerpunkt.

Beenden Sie diesen Schritt mit einem Klick auf „Weiter“, um zur Eingabemaske zu gelangen.

Auswahl des Schwerpunktes

Wählen Sie bitte aus der folgenden Liste den Schwerpunkt oder Eintrag aus, der am besten auf Ihre Meldung zutrifft, und klicken Sie auf „Weiter“.

Wenn Sie zu Themen außerhalb der hier angezeigten Bereiche berichten, könnte Ihre Meldung abgewiesen werden.
Bitte treffen Sie Ihre Auswahl.
Für eine genaue Erklärung und Beispiele zu Ihrer Auswahl klicken Sie bitte auf den Info-Button.

- ☐ Korruption/ Bestechung
- ☐ Wettbewerbs- und Kartelldelikte
- ☒ Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken) und Urheberrechten
- ☒ **Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften/ Sozialstandards und Menschenrechte/ Arbeitsschutzvorschriften/ Gesundheitsschutz**
- ☐ Diskriminierung/ Belästigung
- ☐ Verstoß gegen Datenschutzrechte
- ☐ Sonstige schwerwiegende Verstöße
- ☐ Compliance-Anfragen

Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften
Absichtliche oder versehentliche Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigung.
Beispiele:
Austritt umweltgefährdender Stoffe; unsachgemäße Abfallentsorgung; fehlende Hinweise auf Gefahrenquellen; Unfälle infolge unzureichender Sicherheitsmaßnahmen

Verstöße gegen Sozialstandards und Menschenrechte
Verstöße gegen Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Die subjektiven Rechte jedes Menschen werden verletzt oder Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder neue Sklaverei liegt vor. Neue Sklaverei bezeichnet eine Ausbeutungssituationen, die eine Person aufgrund von Drohungen, Gewalt, Nötigung, Täuschung oder Machtmissbrauch nicht ablehnen oder verlassen kann.
Beispiele:
Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit; Einschränkungen der Freiheitssphäre, Religions-, Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit

Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften oder Gesundheitsschutz
Verletzung von Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
Beispiele:
Fehlende Hinweise auf Gefahrenquellen; Unfälle infolge unzureichender Sicherheitsmaßnahmen

[Impressum](#) [Datenschutzhinweise](#)

Abbildung 3: Auswahl des Schwerpunktes

Schritt 6

Füllen Sie mindestens alle mit einem Stern gekennzeichneten Pflichtfelder der Erfassungsmaske (Abb. 4) wie beschrieben aus und geben Sie die Beschwerde bzw. den Hinweis ab, in dem Sie auf „Abschicken“ klicken.

In der Erfassungsmaske haben Sie auch die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie anonym bleiben möchten.

The screenshot shows the Eppendorf reporting form (Erfassungsmaske) with the following sections and callouts:

- Callout 1:** Points to the "Betreff:" field, which is a text input box for the subject of the report.
- Callout 2:** Points to the "Bitte beschreiben Sie den Vorfall so detailliert wie möglich:" section, which includes a large text area for the incident description and a list of guiding questions (e.g., "Wer hat den Vorfall begangen?", "Was ist passiert?").
- Callout 3:** Points to the "Strukturierte Fragen" section, which includes several dropdown menus for selecting the location, department, and relationship to the company.
- Callout 4:** Points to the "Anhang:" section, which includes a file upload button and a checkbox for "Hinweis zur Kenntnis genommen".

The form also includes a header with the Eppendorf logo, a "Zur Einführungsseite" link, and a footer with "Zurück", "Löschen", and "Abschicken" buttons.

Abbildung 4: Erfassungsmaske

1 Angabe Name 2 Beschreibung Vorfall 3 Strukturierte Fragen 4 Option zum Datei-Upload

Schritt 7

Sofern Sie die Meldung abgeschickt haben, öffnet sich ein neues Fenster. An dieser Stelle haben Sie die Möglichkeit, sich einen persönlichen Postkasten einzurichten. Bitte beachten Sie, dass wir Sie – im Falle einer anonymen Hinweisabgabe – nur kontaktieren können, sofern Sie sich einen Postkasten eingerichtet haben (beispielsweise um Rückfragen zu stellen, Ihnen eine Eingangsbestätigung oder weitere Informationen mitteilen zu können).

2. Nachverfolgung einer Beschwerde oder eines Hinweises im weiteren Bearbeitungsverlauf

Schritt 8

Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen aktiv selbst, ob Eppendorf weitere Fragen an Sie in Bezug auf die Beschwerde hat.

Über den Login-Button auf der Startseite der Compliance Line gelangen Sie zu Ihrem Postkasten. Über den Postkasten (Abb. 5) können Sie Ergänzungen hinzufügen und versenden sowie Dateien zu Ihrer Beschwerde hinzufügen und diese versenden. Ebenso haben Sie die Möglichkeit die Inhalte ihrer Meldung zu sichten.

Im weiteren Bearbeitungsverlauf können Sie Rückmeldung von Eppendorf zu Ihrer Beschwerde einsehen. Sie können Fragen beantworten (Antworten) und diese Ihrerseits versenden.

HINWEIS: Die Nachverfolgung ist nur möglich, sofern Sie sich einen persönlichen Postkasten eingerichtet haben (Schritt 5). Eine nachträgliche Einrichtung des Postkastens ist für einen bereits abgegebenen Hinweis bzw. eine Beschwerde nicht möglich.

In einem solchen Fall empfehlen wir, die generierte Nummer der Meldung zu notieren und unter der Bezugnahme dieser Nummer, Meldung erneut abgeben mit dem Hinweis, dass die Einrichtung des Postkastens versäumt worden ist, was hiermit nachgeholt wird.

Mein geschützter Postkasten

Ansicht aktualisieren | Logout

Sie befinden sich in Ihrem geschützten Postkasten.

Hier können Sie Rückmeldungen Ihres Bearbeiters lesen, auf diese antworten und Ergänzungen senden. Sie können Sie an der Aufklärung Ihrer Meldung tatkräftig mitwirken. Bei jeder neuen Anmeldung im Postkasten haben Sie auch die Möglichkeit, eine neue Meldung aus dem Postkasten abzugeben.

Nur Sie haben Zugriff auf Ihren geschützten Postkasten und bleiben dem Empfänger auch in der weiteren Kommunikation unbekannt, so lange Sie Ihre persönlichen Daten nicht freiwillig bekannt geben.

Die Übersicht über Ihre Meldungen bleibt bestehen. Die Meldungsinhalte hingegen sind nur 42 Tage zum Lesen und Drucken im Postkasten. Beachten Sie, dass dies auch die Rückmeldungen Ihres Bearbeiters betrifft, sobald Sie diese das erste Mal gelesen haben.

Vergessen Sie nicht, sich beim Verlassen Ihres Postkastens über „Logout“ abzumelden!

Referenz:	14fca
An:	Eppendorf AG, Hamburg
Betreff:	Überholte Rechnungen

Meine Meldung	2019-10-15
Meine Ergänzung	2019-10-15
Rückmeldung	2019-10-15
Antwort	2019-10-15

Ergänzung senden

Neue Meldung abgeben

Abbildung 5: Beispielhafte Ansicht des geschützten Postkastens

3. Eine neue Meldung abgeben

Sofern Sie sich im Rahmen der Abgabe einer Meldung bereits einen Postkasten eingerichtet haben, können Sie jederzeit über den Login eine „Neue Meldung abgeben“.



Eppendorf SE
Barkhausenweg 1
22339 Hamburg
Germany
humanrights@eppendorf.de
corporate.eppendorf.com/de

Stand Mai 2023 / Version 1.0